

# Wahl der Schülervertreter

## 2. Abschnitt: Durchführung der Wahlen

### **§ 6 Wahltermin**

- nach Möglichkeit 1 Termin für die Wahlen
- innerhalb der ersten 5 Wochen eines Schuljahres

### **§ 7 Wahlausschreibung**

- durch den Schulleiter
- spätestens 1 Woche vor der Wahl (spätestens in der 4. Woche)
- Inhalt: Wahltermin (Wahltag und -zeit), Wahlort
- Anschlag in der Schule

### **§ 8 Kandidaten**

- Nominierung durch die Wahlberechtigten
- bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen
- Kandidaten für Tages- und Schulsprecher sind in das Wahlverzeichnis aufzunehmen
- Anschlag spätestens am letzten Schultag vor der Wahl

### **§ 9 Wahlvorsitz**

- Schulleiter oder ein zum Wahlvorsitzenden bestellter Lehrer
- bei Wahlen in einzelnen Klassen:  
Schulleiter kann zusätzliche Lehrer als Wahlleiter betrauen

### **§ 10 Stimmzettel**

- vom Wahlvorsitzenden zur Verfügung gestellt

### **§ 11 Stimmabgabe**

- geheime Wahl und persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort
- Protokoll über die Abgabe der Stimme
- Wählerwille muss eindeutig hervorgehen

# Wahl der Schülervertreter

## **§ 12 Wahlergebnis**

- Feststellung unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe durch den Wahlvorsitzenden (Wahlleiter) und 2 Schüler als Wahlzeugen
- Überprüfung der Gültigkeit der Stimmzettel, Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel, Reihung der Kandidaten, Wahlpunkte
- zum Schülervertreter gewählt: auf mehr als der Hälfte der Stimmzettel an 1. Stelle
- Stichwahl: 2 (!) Kandidaten, die auf den meisten Stimmzetteln an 1. Stelle gereiht sind (bei mehr als 2 Kandidaten entscheidet die Zahl an Wahlpunkten)
- zu Stellvertretern (Klassensprecher, Tagessprecher) gewählt: im 1. Wahlgang die höchste Zahl an Wahlpunkten (nach der Punktezahl für den Klassen- bzw Tagessprecher); bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los
- zu Stellvertretern des Schulsprechers bzw. SGA gewählt: höchste bis 5.höchste Zahl an Wahlpunkten (nach der Punktezahl für den Schulsprecher); bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los
- das Wahlergebnis ist unverzüglich in der Schule kundzumachen
- Wahlakt: Unter Verschluss bis zur nächsten Wahl

## **§ 13 Anfechtung der Wahl**

- von jedem Wahlberechtigten innerhalb 1 Woche ab Kundmachung

§§ 14 + 15 Besondere Bestimmungen

§ 16 - 19 Abwahl und Neuwahl

§§ 20 + 21 Ergänzende Bestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten